



# Betragsmäßig beschränkte Bürgschaft

Sicherung einzelner Forderungen

Geschäftszeichen \_\_\_\_\_

Zur Sicherung der unter Nr. 1 näher bezeichneten bankmäßigen Ansprüche verbürgt/verbürgen sich

– nachstehend der Bürge genannt – gegenüber der Sparkasse ohne zeitliche Beschränkung als Selbstschuldner für den in Nr.1 genannten Hauptschuldner bis zum Betrag von<sup>1</sup>

EUR \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Betrag auch in Worten.

einschließlich Nebenleistungen, wie insbesondere Zinsen und Kosten. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.

## 1 Sicherungszweck

Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller Forderungen der Sparkasse gegen

– nachstehend der Hauptschuldner genannt – übernommen aus

## 2 Erstreckung auf das Zahlungskonto

Wenn die Leistungsraten (Zins- und Tilgungsbeträge), die nach Nr. 1 abgesichert sind, zu Lasten eines Girokontos des Hauptschuldners (Zahlungskonto) abgebucht und entsteht hierdurch eine Überziehung des Zahlungskontos, so erstreckt sich die Bürgschaft nicht nur auf den noch auf dem Darlehens-/Kreditkonto geschuldeten Restbetrag, vielmehr bezieht sie sich auch auf die durch die Ratenbelastung auf dem Zahlungskonto entstandene Überziehung, dies allerdings auf einen Betrag beschränkt, der den für einen Zeitraum von 3 Monaten zu zahlenden Leistungsraten zzgl. der hieraus aufgelaufenen Zinsen entspricht. Sind die Leistungsraten in Zeitabständen von mehr als 3 Monaten fällig, so erstreckt sich die Bürgschaft auf die durch die letzte Ratenbelastung entstandene Überziehung des Zahlungskontos.

## 3 Selbstschuldnerische Bürgschaft

Die Bürgschaft ist selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage übernommen. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB verzichtet der Bürge, soweit die Gegenforderung des Hauptschuldners nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung herleiten. Rechte aus der Aufgabe von Sicherheiten, die durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet waren, kann der Bürge nicht herleiten. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie den Bürgen in Anspruch nimmt.

## 4 Mehrere Bürgen

Mehrere Bürgen, die sich in dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

Bestehen für die Ansprüche der Sparkasse gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher werden die Bürgen aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haften die Bürgen aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag ihrer Bürgschaft.

## 5 Anerkennnisse

Anerkennnisse, die der Hauptschuldner der Sparkasse erteilt hat oder noch erteilen wird, haben dem Bürgen gegenüber volle Gültigkeit.

## 6 Zahlungen des Bürgen

Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte der Sparkasse gegen den Hauptschuldner dann auf ihn über, wenn die Sparkasse wegen aller ihrer unter Nr.1 genannten Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

## 7 Kündigung

7.1 Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Wirkung für die Zukunft in der Weise gekündigt werden, dass sie mit Wirksamwerden der Kündigung auf die zu diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen sowie etwa noch entstehender Forderungen aus den bereits zugesagten Krediten oder Darlehen beschränkt ist.

Sichert die Bürgschaft einen Kontokorrentkredit, kann der Bürge für diesen bis zur Höhe des Saldos in Anspruch genommen werden, der bei Wirksamwerden der Kündigung besteht. Im Falle weiterer Tilgungen haftet er nur bis zur Höhe des niedrigsten bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme festgestellten Rechnungsabschlussaldos.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sparkasse

**7.2** Darüber hinaus wird der Bürge auf sein Verlangen mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Bürgenhaftung frei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:  
 – Der Hauptschuldner hat der Sparkasse eine gleichwertige Ersatzsicherheit bestellt oder  
 – der Bürge hat der Sparkasse anstelle der Bürgschaft eine andere gleichwertige Sicherheit bestellt.

**8 Änderungen**

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

**9 Gerichtsstand**

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Bürge Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Übernahme der Bürgschaft keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**10 Rechtswirksamkeit**

Sollten Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

**11 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil der Bürgschaft sind. Die AGB können in den Kassenräumen der Sparkasse eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Jeder Vertragspartner der Sparkasse erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluss außerhalb der Sparkasse erfolgt.

**12 Einholung von Auskünften und Beschaffung von Unterlagen**

Der Bürge hat der Sparkasse jederzeit auf Verlangen seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen. Die Sparkasse ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die sie zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Bürgen für erforderlich halten darf.

**13 Besondere Vereinbarungen**

Sparkasse  
 MUSTER

Ort, Datum

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Bürgen

Unterschrift(en) Sparkasse

Die Bürgschaftserklärung und die Mehrfertigung(en) sind von allen auf Seite 1 genannten Bürgen zu unterschreiben!